

AGB der Rent a Bike AG für das Produkt «Spitex-Bike»

1. Anwendungsbereich

Die vorliegende AGB gelten für das Miet- und Serviceangebot «Spitex-Bike» der Rent a Bike AG.

2. Zustandekommen des Vertrages

Rent a Bike AG (nachfolgend als Vermieterin oder Beauftragte bezeichnet) vermietet der Kundin/dem Kunden (nachfolgend als Mieterin/Mieter bezeichnet) E-Bikes. Diese stehen im Eigentum der Vermieterin. Der Mietvertrag wird zwischen der Vermieterin und der Mieterin/dem Mieter abgeschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Vermieterin und nach Prüfen der Bezugsberechtigung zustande (bezugsberechtigt sind ausschliesslich juristische Personen, ansonsten gelten die Bedingungen für Privatkunden).

3. Vertragsinhalt

Im Mietpreis inbegriffen sind die Nutzung des Mietfahrzeugs für die vereinbarte Mietdauer, die Anlieferung/Abholung der Mietfahrzeuge sowie die Versicherung gemäss Ziff. 9.

Das Angebot mit Zusatzleistungen wird ab einer Mindestbestellmenge von 4 Mietfahrzeugen angeboten und beinhaltet die weiteren Leistungen gem. Ziff. 7. Die Mindestlaufzeit der Miete beträgt 12 Monate.

4. Laufzeit

4.1 Vertragsdauer

Spitex-Bikes können ab einer Laufzeit von 12 Monaten gemietet werden. Die Mietgebühren fallen entsprechend der gewählten Mietdauer sowie der Anzahl und Modelle an und werden ab Lieferung gemäss den bestellten Mietmonaten verrechnet.

4.2 Vertragsverlängerung

Dieser Vertrag endet mit der vertraglich festgelegten Mietdauer.

Verlängerungen der gebuchten Leistungspakete (Anzahl E-Bikes, Grössensplit, Optionen) sind in gegenseitiger Absprache möglich, wobei Preisadjustierungen vorbehalten bleiben.

Vorbehalten bleibt die Kündigung gemäss Ziffer 15.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Die Preise verstehen sich in CHF, exklusiv gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Im Mietpreis inbegriffen sind die Serviceleistungen aus Ziff. 7.

5.2 Zahlungsfrist

Der Mietzins ist jeweils im Voraus auf Rechnung zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Vermieterin an die vertraglich vereinbarte Adresse.

5.3 Abbruch

Bei Mietabbruch besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Restmietzeit.

5.4 Zahlungsverzug

Die Mieterin/der Mieter gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die Zahlungen nicht wie vereinbart geleistet werden. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins von 5 % auf dem fälligen Betrag geschuldet. Wenn die Mieterin/der Mieter aufgrund eines Zahlungsverzugs gemahnt wird, werden für jede Mahnung CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Sämtliche weiteren Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von fälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten der Mieterin/des Mieters. Die Vermieterin hat in jedem Fall das Recht, bei nicht erfolgter Bezahlung die Fahrzeuge einzuziehen bzw. einziehen zu lassen.

6. Wartungspflicht

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten.

7. Integrale Serviceleistungen

7.1 Wartungs- und Reinigungsrythmus

Im Mietpreis der E-Bikes inbegriffen sind neben den unbegrenzten Kilometern auch die Wartung (inkl. Reparaturen sowie der notwendigen Ersatz-/Verschleissteile; rückverfolgbare Schäden durch unsachgemäße Handhabung und mutwillige Beschädigung ausgenommen) und Reinigung der Bikes vor Ort. Die Mieterin wählt zwischen der monatlichen und zweimonatlichen Anfahrt durch die mobilen Serviceequipen der Vermieterin.

7.2 Ausfallzeiten und Ersatzfahrzeuge

Rent a Bike hält die Ausfallzeit pro Fahrzeug für die Reinigung und technische Kontrolle und damit die Ausfallzeit pro Fahrzeug jeweils unter 4 Stunden. Für geplante und ungeplante Wartungsarbeiten und Instandstellungen soll die Ausfallzeit nicht länger als 48 Stunden betragen, zählbar sind nur die Arbeitstage Montag bis Freitag. Gemessen wird die Ausfallzeit ab Empfangsbestätigung des Problems durch die Beauftragte.

Beträgt die voraussichtliche Ausfallzeit eines Fahrzeugs länger als 48 Stunden (Arbeitstage Mo-Fr), ist schnellstmöglich (spätestens nach 48 Stunden) ein Ersatzfahrzeug durch die Beauftragte bereitzustellen.

8. Lagerung der Fahrzeuge

Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, die Fahrzeuge in wettergeschützten, abschliessbaren respektive nicht öffentlich zugänglichen Räumen zu lagern.

9. Versicherung

9.1 Haftpflicht

Bei Fahrzeugen mit elektrischer Tretunterstützung bis 45km/h ist die obligatorische Haftpflichtversicherung im Preis eingeschlossen.

Bei nicht zulassungspflichtigen E-Bikes (Motorenunterstützung bis 25 km/h) ist es Sache der Mieterin/des Mieters, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen respektive sicherzustellen, dass die Nutzerinnen/Nutzer über eine solche verfügen.

9.2 Schutzpaket

9.2.1 Inkludierte Leistungen

Im Mietpreis ist ein umfassendes Schutzpaket inbegriffen, welches folgende Schadenfälle/-ereignisse abdeckt:

- Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen des gemieteten Bikes als Folge von Unfall oder Sturz während des Gebrauchs.
- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des gemieteten Bikes als Folge eines versuchten oder vollendeten Diebstahls.
- Ersatzfahrzeug aufgrund Diebstahl oder Zerstörung (unter Berücksichtigung von Ziff. 9.2.3)

Schäden aufgrund mangelnden Unterhalts sind vom Schutzpaket ausdrücklich ausgenommen und gemäss vorstehender Ziffer 6 von der Mieterin/dem Mieter zu tragen.

9.2.2 Selbstbehalt

Folgender Selbstbehalt wird im Schadenfall angewendet:

- Unfall-Ereignis: 10 % der Schadenkosten, mindestens aber CHF 100.00 pro Ereignis
- Diebstahl-Ereignis: CHF 500.00 pro Ereignis, sowie Bereitstellungspauschale für Ersatzfahrzeug von CHF 250.00.

9.2.3 Ausschlüsse vom Schutzpaket

Nicht im Schutzpaket inbegriffen sind:

- a) Schäden infolge von Feuer oder Elementarrisiken;
- b) Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung (inklusive die gewöhnliche Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln), Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlammb oder sonstigen Ablagerungen;
- c) Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden);
- d) Schäden an Zubehör jeder Art, welches nicht fest am Fahrzeug montiert ist.
- e) Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- f) Schäden als Folge von Vandalismus;
- g) Kosmetische Schäden wie Lackkratzer oder Beulen;
- h) Diebstahl bei Fehlen einer genügenden ortsüblichen Diebstahlsicherung;
- i) Verluste durch Verlieren oder Verlegen;
- j) Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- k) Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- l) Schäden, die während der Teilnahme an Rennveranstaltungen und den Trainings dazu entstehen;
- m) Schäden, bei denen der Schadennachweis nicht erbracht werden kann;
- n) Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- o) Schäden und Mängel, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurückzuführen sind;
- p) Schäden und Mängel, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Bikes gemäss Herstellerangaben zurückzuführen sind;
- q) Schäden, die durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden sind;
- r) Schäden, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- s) Schäden infolge der Begehung von Straftaten oder dem Versuch dazu;
- t) Schäden infolge Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch;
- u) Schäden und Diebstahl am vom E-Bike gezogenen Anhänger
- v) Schäden infolge übermässiger Abnutzung (Verschleiss) oder aufgrund mangelnden Unterhalts (Ziff. 6.)

9.3 Vorgehen im Schadenfall

Bei einem Schadenfall/-ereignis hat die Mieterin/der Mieter die Vermieterin telefonisch (+41 41 925 11 70) oder per Mail (info@rentabike.ch) zu kontaktieren.

- Wird der Schaden basierend auf der Schilderung der Mieterin/des Mieters von der Vermieterin als nicht sicherheitsrelevant eingestuft (bspw. Schaden am Kettenschutz), erfolgt die Behebung/Reparatur im Rahmen der nächsten üblichen Wartungstour der mobilen Serviceequipe.
- Bei sicherheitsrelevanten Schadensfällen (bspw. kaputtes Licht, Ausfall Display) wird die Reparatur/Schadensbehebung nach gemeinsamer Absprache und schnellstmöglich von der mobilen Serviceequipe durchgeführt. Beträgt die voraussichtliche Ausfallzeit des Fahrzeugs länger als 48 Stunden (Arbeitstage Mo-Fr) stellt Rent a Bike (spätestens 48 Stunden nach der Empfangsbestätigung der Schadensmeldung) kostenlos ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung.
- Die Mieterin/Der Mieter hat Rent a Bike die Kundennummer anzugeben sowie die Rahmennummer des betroffenen Fahrzeugs. Bei einer Meldung per Mail sind zudem aussagekräftige Fotos des Schadens mitzuschicken.

Reparaturarbeiten am Fahrzeug werden am üblichen Standort der Mieterin/des Mieters durchgeführt. Ein etwaiger Transport des beschädigten Fahrzeugs an diesen Standort hat durch die Mieterin/den Mieter zu erfolgen.

10. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber der Mieterin/dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und Garantieleistungen des Fahrzeugherstellers.

11. Informations- und Kontrollpflichten durch den Mieter/die Mieterin (Nutzungsregeln und Kommunikation an die Mitarbeitenden)

Die Mieterin/der Mieter hat sicherzustellen, dass die im Rahmen des Vertrags bereitgestellten E-Bikes gesetzeskonform genutzt werden. Insbesondere sind die Mindestanforderungen bezüglich Alter und Führerausweis zu beachten, den Mitarbeitenden zu kommunizieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäss Art. 18 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten für das Führen von E-Bikes folgende Regeln:

- E-Bikes bis 25km/h gelten als Leichtmotorfahrräder und dürfen ab 16 Jahren ohne Führerausweis gefahren werden. Von 14 bis 16 Jahren ist ein Führerausweis Kat. M erforderlich. Unter 14 Jahren ist die Nutzung eines E-Bikes in jedem Fall untersagt.
- S-Pedelecs mit einer Unterstützung bis 45km/h gelten als Motorfahrrad. Sie dürfen ab 16 Jahren und mindestens einem Führerausweis der Kategorie M (oder höher) gefahren werden.

Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab, welche sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben.

12. Haftung der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, zu verwahren und abzusperren, alle gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeugs verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten.

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder wie z.B. Führen des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Lenker, Einsatz

des Fahrzeugs für einen verbotenen Zweck und weitere allfällige Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden.

Die Mieterin/der Mieter darf keine Veränderungen am Fahrzeug vornehmen, die sich nicht mit geringem Aufwand und ohne bleibende Spuren entfernen lassen. Nach Beendigung des Mietvertrages ist die Mieterin/der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Fahrzeugs auf eigene Kosten wiederherzustellen. Unterbleibt dies, kann die Vermieterin die Wiederinstandstellung auf Kosten der Mieterin/ des Mieters durchführen lassen.

Die Mieterin/der Mieter wird ausdrücklich auf die Temperaturempfindlichkeit der zum Fahrzeug zugehörigen Akkus (Batterien) hingewiesen. Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit den Akkus gemäss den Vorgaben des Herstellers stets so zu verwahren, dass keine Gefahr von Temperaturschäden besteht.

13. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges

13.1 Fahrzeugübergabe

Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt betriebsbereit und mit dem vertragsgemäss definierten Zubehör durch die Vermieterin am vertraglich bestimmten Firmenstandort. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt der Kunde den Erhalt der Ware.

13.2 Fahrzeugrückgabe

Bei Beendigung des Vertrages hat die Mieterin/der Mieter das Fahrzeug mit dem vertragsgemäss definierten Zubehör am vertraglich bestimmten Firmenstandort zur Abholung bereitzustellen.

13.3 Zustand des Fahrzeuges sowie Rücknahmeprotokoll

Das Fahrzeug ist in vollfunktionsfähigem Zustand und mit sämtlichem Zubehör wie Schlüssel, Bedienungsanleitung etc. zurückzugeben. Eine entsprechende Checkliste wird der Mieterin/dem Mieter zur Verfügung gestellt.

Bei der Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll unterzeichnet.

14. Verfügung über das Fahrzeug

Das Fahrzeug darf nicht veräussert, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin oder deren Beauftragten während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zum Fahrzeug zu gewähren.

15. Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags

Die Vermieterin kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende Ereignisse: a) wenn die Mieterin/der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zumindest drei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät; b) wenn die Mieterin/ der Mieter gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstösst, insbesondere gemäss Ziffer 6 bis 11 c) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Konkurs oder bei Verlegung des Firmensitzes der Mieterin/des Mieters ausserhalb der Schweiz.

16. Adressänderungen

Die Mieterin/der Mieter hat Änderungen von Namen oder Firmensitz der Vermieterin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen der Vermieterin rechtswirksam an die von der Mieterin/vom Mieter zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift versandt werden.

17. Datenschutzbestimmungen

Rent a Bike und seine Vertragspartner verpflichten sich, die anfallenden Personendaten nur im Rahmen des Auftrages zu bearbeiten und diese nicht weiterzugeben.

Rent a Bike und seine Vertragspartner sind verantwortlich für die Einhaltung der Schweigepflicht, der mit der Datenverwaltung und -bearbeitung tätigen Personen, und sorgen dafür, dass niemand unberechtigterweise Einblick in die Personendaten nehmen kann.

18. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte in Willisau zuständig.
Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

Willisau, 1. Januar 2026